

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

„Radikalschnitte“ von Gehölzen entlang von Straßen und (Feld-)Wegen im Landkreis Freudenstadt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die jährlichen Schnittmengen im Landkreis in den letzten zehn Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden)?
2. Wie stellen sich diese Veränderungen im Landesdurchschnitt dar?
3. Wie viel Prozent der Flächen im Landkreis wurden in den letzten zehn Jahren selektiv gepflegt (bitte Angabe pro Jahr und nach Gemeinden, mit Vergleich zum Landesdurchschnitt)?
4. Wie viel Prozent der Flächen im Landkreis wurden in den letzten zehn Jahren flächig auf den Stock gesetzt (bitte Angabe pro Jahr und nach Gemeinden, mit Vergleich zum Landesdurchschnitt)?
5. Wird (falls ja, wie) kontrolliert, ob und in welchem Maß Flächen, die für eine selektive Gehölzpflege vorgesehen sind, tatsächlich selektiv gepflegt wurden?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, den Anteil der Flächen, die selektiv gepflegt werden, zu steigern und falls ja mit welchen konkreten Maßnahmen?
7. Welchen Zwecken dient das geerntete Gehölz nach Kenntnis der Landesregierung?

8. Welche Auswirkungen hat ihrer Erkenntnis nach der oft praktizierte Radikalschnitt auf die Tierwelt (beispielsweise auf dort brütende Vogelarten)?
9. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Abnahme der Bestandszahlen umweltsensitiver Arten und der Zunahme der Verwendung von geernteter Freiland-Biomasse für die energetische Nutzung?

14.3.2022

Dr. Hellstern AfD

Begründung

Der Fragesteller erhält vermehrt Anfragen besorgter Bürger, die einen „Radikalschnitt“ von Gehölzen entlang von Straßen beobachten. Auch in der Presse ist öfter davon zu lesen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 8. April 2022 Nr. VM2-0141.3-12-41 beantwortet das Ministerium für Verkehr in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie haben sich die jährlichen Schnittmengen im Landkreis in den letzten zehn Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden)?*

Die Flächen des Straßenbegleitgrüns bzw. der straßenbegleitenden Gehölzflächen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Landkreis Freudenstadt in den vergangenen Jahren ohne wesentliche Änderungen.

Der Pflegezeitraum erstreckt sich nach den gesetzlichen Vorgaben zwischen Oktober und Ende Februar, weshalb die Menge des Schnittguts auch durch die winterlichen Wetterbedingungen beeinflusst werden kann und es zu Schwankungen in den einzelnen Jahren kommt. Ein Trend zu sinkenden oder steigenden Mengen ist nicht feststellbar. Die Schnittgutmengen wurden vom Landkreis erstmals im Winter 2020/2021 erfasst und betrugen 2 300 m³ Schüttvolumen. Für den Winter 2021/2022 liegen noch keine abschließenden Daten vor.

Zu den Schnittgutmengen bei Straßen und Wegen in der Baulast der Gemeinden liegen keine Informationen vor.

2. *Wie stellen sich diese Veränderungen im Landesdurchschnitt dar?*

Landesweit liegen keine Daten vor, da keine Erfassung der Mengen erfolgt.

3. *Wie viel Prozent der Flächen im Landkreis wurden in den letzten zehn Jahren selektiv gepflegt (bitte Angabe pro Jahr und nach Gemeinden, mit Vergleich zum Landesdurchschnitt)?*

Detaillierte Bestandsdaten für Gehölzflächen entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen liegen nicht vor, weshalb keine prozentualen Angaben zu entsprechenden Pflegemethoden genannt werden können.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

4. Wie viel Prozent der Flächen im Landkreis wurden in den letzten zehn Jahren flächig auf den Stock gesetzt (bitte Angabe pro Jahr und nach Gemeinden, mit Vergleich zum Landesdurchschnitt)?

Grundsätzlich werden keine Gehölze großflächig „auf den Stock gesetzt“, womit das Abschneiden von Sträuchern und Gehölzen auf einer Höhe von ca. 10 cm gemeint ist. Die Pflege größerer Flächen erfolgt im sogenannten Wechselhiebverfahren unter Aussparung von erhaltenswerten Einzelstämmen und markantem Gebüsch. Dabei werden Teilflächen von etwa 50 m Länge abschnittsweise und zeitlich versetzt entlang der Straßen auf den Stock gesetzt.

5. Wird (falls ja, wie) kontrolliert, ob und in welchem Maß Flächen, die für eine selektive Gehölzpflege vorgesehen sind, tatsächlich selektiv gepflegt wurden?

Die Erfolgskontrolle der geplanten Arbeiten erfolgt durch die jeweiligen Fachvorgesetzten in den unteren Verwaltungsbehörden, welche für die Straßenunterhaltung und damit auch für die Grün- und Gehölzpflege im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit den jeweiligen Straßenmeistereien zuständig sind. Weiter werden die Arbeiten der Straßenbetriebsdienste anlassbezogen fachaufsichtlich begleitet.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, den Anteil der Flächen, die selektiv gepflegt werden, zu steigern und falls ja mit welchen konkreten Maßnahmen)

Grundsätzlich hat die Pflege von Gehölzflächen, wie zu Frage 4 bereits dargelegt, abschnittsweise und zeitlich versetzt zu erfolgen. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur zulässig, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies im Einzelfall erforderlich machen. Darüber hinaus ist eine Möglichkeit zur selektiven Pflege mit Entnahme von einzelnen Gehölzen in den 2016 vom Ministerium für Verkehr veröffentlichten Hinweisen zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen beschrieben. Alternativ zum abschnittswisen „Auf den Stock setzen“ können breite Gehölzstreifen und geschlossene Gehölzflächen durch die Entnahme von 30 bis 50 Prozent der Gehölze ausgelichtet werden.

Es ist nicht vorgesehen, den Anteil der Flächen die mit der letztgenannten Methode gepflegt werden, zu steigern. Aus ökologischer Sicht führt die übliche, abschnittsweise Pflege zu Gehölzabschnitten mit unterschiedlichen Altersstadien, die wiederum unterschiedliche Strukturen und damit Lebensräume für viele verschiedene Arten schaffen. Das gezielte Auslichten von Gehölzbeständen kann, abhängig vom Anteil der entnommenen Gehölze, auch zu einer hohen Struktur- und Artenvielfalt führen. Aus betrieblicher Sicht gilt es zu bedenken, dass eine gezielte Entnahme von einzelnen Gehölzen aus dichten Gehölzflächen schwerer umzusetzen ist, als die abschnittsweise Pflege. Insofern wird die abschnittsweise Gehölzpflege auch weiterhin häufiger zur Anwendung kommen.

7. Welchen Zwecken dient das geerntete Gehölz nach Kenntnis der Landesregierung?

Das Gehölzschnittgut wird größtenteils einer thermischen Verwertung zugeführt. In Sonderfällen können abgeschnittene Gehölze als ökologisch wertvolle Lebensräume in den straßenbegleitenden Grünflächen verbleiben, wenn dies mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist. Die weitaus geringsten Anteile werden teilweise in Abhängigkeit der örtlichen Rahmenbedingungen als Stückholz veräußert oder verbleiben als Mulch in den Flächen.

8. Welche Auswirkungen hat ihrer Kenntnis nach der oft praktizierte Radikalschnitt auf die Tierwelt (beispielsweise auf dort brütende Vogelarten)?

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es auch in straßenbegleitenden Flächen verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder „auf den Stock zu setzen“. Diese Bestimmung hat den allgemeinen Erhalt der Lebensstätten von nicht besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zum Ziel. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Schutz von Vögeln während der Brut- und Aufzuchtzeit. Ausgenommen von diesem Verbot sind Pflegemaßnahmen, die im

öffentlichen Interesse nicht auf eine andere Art und Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden können und der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Zulässig sind außerdem schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Das abschnittsweise „Auf den Stock setzen“ ist damit nur außerhalb des oben genannten Zeitraums zulässig. Mit dieser Art der Pflege kommt es zu kurzfristigen Individuen- oder Lebensraumverlusten; die regelmäßige Verjüngung der Gehölzflächen führt jedoch langfristig zu einer höheren Struktur- und Lebensraumvielfalt und kann so Lebensraum für unterschiedliche Tierarten schaffen. Im Gegensatz dazu kann ein einheitlicher Gehölzbestand nur einem kleineren Spektrum an Arten einen Lebensraum bieten. Ein weiterer großer Vorteil des abschnittswisen „Auf den Stock Setzens“ gegenüber großflächigeren Schnittmaßnahmen ist zudem, dass in den nicht gepflegten benachbarten Gehölzbeständen Lebensräume und Verstecke verbleiben. So kann auch weniger mobilen Tierarten der Wechsel zwischen den gepflegten und den zunächst belassenen straßenbegleitenden Gehölzflächen ermöglicht werden.

9. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Abnahme der Bestandszahlen umweltsensitiver Arten und der Zunahme der Verwendung von geernteter Freiland-Biomasse für die energetische Nutzung?

Für das Straßenbegleitgrün kann hierzu keine genaue Aussage getroffen werden, da die Entwicklung von Populationen empfindlicherer Arten im Straßenbegleitgrün nicht untersucht wird. Grundsätzlich bietet das Straßenbegleitgrün Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten, die mit der Pflege der Flächen und den Einflüssen der Straße (Lärm, Schadstoffbelastung) zurechtkommen können. Aufgrund dieser Störungseinflüsse sind empfindliche Arten generell eher seltener anzutreffen.

In Vertretung

Frieß

Ministerialdirektor